

entfernt werden oder in welchen die Versammlung sonst eine die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdende Haltung annimmt oder Bestrebungen zu Tage treten, welche auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind.

Außerdem sind die überwachenden Beamten befugt, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§. 2) nicht vorgelegt werden kann.

Die Auflösung ist mit lauter Stimme auszusprechen.

§. 10.

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

Im Fall des Ungehorsams kann die Auflösung durch die Polizeiorgane, nach Befinden durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 11.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen Genehmigung des kaiserlichen Landrathsamtes. Diese Genehmigung ist schriftlich nachzusuchen. Dafür, daß dieses geschehe, ist jeder der Unternehmer, Vorsteher und Ordner der Versammlung verantwortlich.

Als Versammlungen im gedachten Sinne haben auch öffentliche Auf- und Umzüge, sowie öffentliche Festlichkeiten zu gelten.

§. 12.

Insoweit zu Versammlungen, öffentlichen Auf- und Umzügen oder Festlichkeiten öffentliche Straßen und Plätze in Städten benützt werden sollen, bedarf es neben der Genehmigung des kaiserlichen Landrathsamtes in der gedachten Beziehung noch der Erlaubniß des örtlich zuständigen Gemeindevorstandes.

Bei Einholung der Genehmigung für öffentliche Auf- und Umzüge ist der beabsichtigte Weg anzugeben.

Die Ertheilung der Erlaubniß des örtlich zuständigen Gemeindevorstandes ist von dem Nachweis der ertheilten Genehmigung des kaiserlichen Landrathsamtes abhängig zu machen.

§. 13.

Züge und Versammlungen bei gewöhnlichen Leichenbegängnissen und Hochzeiten, sowie Aufzüge bei kirchlichen Festlichkeiten, wenn sie in der hergebrachten Weise stattfinden, bedürfen weiter einer vorgängigen Genehmigung noch einer Anzeige.

Bei Aufzügen aus Veranlassung ortsgedränglicher Festlichkeiten, sowie bei Aufzügen, die von bestehenden Vereinen nur zu Vergnügungszwecken unternommen werden, genügt, wenn die Zahl der dabei beteiligten Personen 200 nicht übersteigt, die spätestens eine Stunde vor dem Beginn des Aufzuges an den Gemeindevorstand erstattete Anzeige des Vorhabens.

Unberührt bleiben hierbei die wegen der Auf-, Durch-, Um- und Auszüge an Sonn-, Fest- und Pusttagen bestehenden besonderen Vorschriften.